

**Benutzungsordnung**  
**für die Jugendkunstschule Fellbach**

vom 04.06.1991 \*)

**1. Aufgabe**

Die Jugendkunstschule Fellbach wird als städtische Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung in privatrechtlicher Form geführt. Sie will Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, alle elementaren Formen künstlerischen Ausdrucks (z.B. Zeichnen, Malen, Modellieren, Bildhauen, Rhythmik und Bewegung, Tanz, Theaterspiel, Fotografie, Film und Video) kennenzulernen und zu erproben. Ihre Aufgabe ist es, durch eine auf Dauer und Kontinuität angelegte ästhetische Erziehung zur Persönlichkeitsentfaltung von Kindern und Jugendlichen beizutragen und ein aktives, kritisches, selbstverständliches und selbstbewußtes Verhältnis zu Kunst, Kultur und Medien zu fördern.

**2. Aufbau**

Die Ausbildung im Gruppenunterricht gliedert sich wie folgt:

- I. KreativWerkstatt für Vorschulkinder (ästhetische Frühförderung für Kinder von 4 bis 6 Jahren)
- II. KreativWerkstatt für Schulkinder (bildnerisches Gestalten für Kinder von 7 bis 12 Jahren)
- III. MaterialWerkstatt (kunsth Handwerkliches Gestalten für Kinder)
- IV. Mal- und ZeichenWerkstatt (bildnerisches Gestalten mit Schwerpunkt Zeichnung und Malerei)
- V. MedienWerkstatt (künstlerisches Gestalten mit Neuen Medien – digitale Fotografie und Bildbearbeitung, Video- und Trickfilm für Kinder und Jugendliche)
- VI. JugendAtelier (bildnerisches Gestalten für Schüler und Auszubildende ab 13 Jahren)
- VII. Workshops und Ferienkurse zu unterschiedlichen Themen für Kinder und Jugendliche.

**3. Schuljahr**

Die Schulhalbjahre der Jugendkunstschule dauern jeweils vom 1. März bis 31. August und vom 1. September bis 28. Februar. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Fellbach gilt auch für die Jugendkunstschule.

\*) zuletzt geändert am 12.12.2006

#### **4. An-, Ab- und Ummeldung**

- 4.1 Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Jugendkunstschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schulleitung kann auswärtigen Schülern kündigen, wenn Bedarf für Schüler aus Fellbach besteht.
- 4.2 Während des laufenden Schulhalbjahres sind Neuaufnahmen nur zu Beginn eines Monats möglich.
- 4.3 Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Sie müssen der Jugendkunstschule spätestens einen Monat vorher zugegangen sein.
- 4.4 Ein durch die Schülerin bzw. den Schüler gewünschter Lehrerinnenwechsel oder Lehrerwechsel bzw. ein Wechsel des Unterrichtsfaches ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. In begründeten Fällen kann auch innerhalb des laufenden Schulhalbjahres im Einvernehmen mit der Schulleitung ein Wechsel vorgenommen werden.

#### **5. Unterricht**

- 5.1 Lehrveranstaltungen der Jugendkunstschule werden in der Regel einmal wöchentlich abgehalten. Eine Lehrveranstaltung dauert 90 Minuten.
- 5.2 Von der Schülerin bzw. von dem Schüler wird die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht erwartet.
- 5.3 Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht hat nicht die Wirkung einer Kündigung und befreit deshalb nicht von der Verpflichtung zur Entgeltzahlung.
- 5.4 Erkrankung oder Verhinderung ist sobald als möglich schriftlich oder telefonisch der Lehrkraft oder dem Sekretariat mitzuteilen.
- 5.5 Durch Verschulden der Schülerin bzw. des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt; bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als zwei Wochen Dauer kann auf Antrag eine angemessene Entgeltermäßigung gewährt werden.
- 5.6 Aus von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen ausgefallener Unterricht wird möglichst nachgeholt. In begründeten Fällen (wegen Erkrankung der Lehrkraft oder aus schulischen Gründen) können bis zu 3 Lehrveranstaltungen pro Kalenderjahr ausfallen. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Entgelte.

#### **6. Ausschluß**

- 6.1 Mangelndes Interesse und ausbleibende Motivation, mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen oder dem Schulzweck zuwiderlaufendes Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers berechtigen die Jugendkunstschule zum zeitweiligen oder völligen Ausschluß der Schülerin bzw. des Schülers; die Schulleitung entscheidet hierüber nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.

- 6.2 Empfiehlt sich ein Ausschluß vom Unterricht aus pädagogischen Gründen, so entscheidet die Schulleitung hierüber nach Rücksprache mit der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer und mit den Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der individuellen und sozialen Gesamtlage der Schülerin bzw. des Schülers.

## **7. Leistungen**

- 7.1 Aufgrund pädagogischer Überlegungen werden weder Prüfungen vorgenommen noch Zeugnisse erteilt.
- 7.2 Bei mangelndem Interesse oder ausbleibender Motivation kann die Schulleitung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten einen Lehrerinnen- bzw. Lehrerwechsel empfehlen oder die Schülerin bzw. den Schüler entsprechend Ziffer 6 von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausschließen.

## **8. Probezeit**

- 8.1 In der Probezeit sind die Vertragspartner frei, den Unterrichtsvertrag jederzeit zum Monatsende aufzuheben, wenn sie eine Fortsetzung des Unterrichts für nicht sinnvoll halten.
- 8.2 Als Probezeit gelten die ersten 6 Wochen nach Beginn des Unterrichts.

## **9. Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

## **10. Aufsicht**

Eine Aufsicht über die Schüler übt die Lehrkraft nur während des Unterrichts aus.

## **11. Versicherung, Haftung**

- 11.1 Die Schüler werden durch den Schulträger gegen Unfälle versichert. Hierfür gelten die Bedingungen des Versicherers, die bei der Verwaltung der Schule eingesehen werden können.
- 11.2 Eine Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Jugendkunstschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der Jugendkunstschule zurückzuführen.

## **12. Entgelte**

- 12.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden Entgelte privatrechtlicher Art nach der jeweils gültigen Kostenordnung, die vom Gemeinderat beschlossen ist, erhoben.
- 12.2 Entgelte für die Inanspruchnahme von Materialien, soweit diese nicht in die Unterrichtsentgelte eingeschlossen sind, werden durch Umlage in bar durch die Lehrkräfte eingezogen.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 1991 in Kraft \*). Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01. April 1988 außer Kraft.

\*) Ziffer 4.1 Satz 4 tritt zum 01.03.1996 in Kraft.

Die Änderung in Ziffer 2 der Benutzungsordnung tritt zum 01.03.2007 in Kraft